



---

## Schlussfassung

# Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Änderung vom 22. Juni 2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **173.510**  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten,

*beschliesst:*

### I.

Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 14. Februar 2005:

#### **Titel (geändert)**

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)

**Art. 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu),  
**Abs. 5** (neu)

Ausschreibung, Pensenfestlegung und Antragstellung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten<sup>1</sup> wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.

---

<sup>1</sup>Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Standeskommission den Lohn fest.

<sup>3</sup> Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.

<sup>4</sup> Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads als Gerichtspräsident zuständig.

<sup>5</sup> Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.

**Art. 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

Wahlfähigkeit und Wohnsitzpflicht (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.

**Art. 3 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Er darf während seiner Amtszeit im Kanton nicht als Rechtsanwalt tätig sein. Eine ausserkantonale Tätigkeit als Rechtsanwalt unterliegt der Bewilligung durch die Gerichtskommission.

**Art. 4 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtsdauer.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen.

<sup>5</sup> Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.

**Art. 5 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Pensum (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80% bis 100%.

<sup>2</sup> Auf Wunsch des Bezirksgerichtspräsidenten kann die Standeskommission bis zu einem Vollpensum eine ergänzende Verwaltungsanstellung vornehmen, sofern dadurch die Unabhängigkeit als Gerichtspräsident nicht betroffen ist.

**Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Personalverordnung und die Ausführungserlasse finden als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Die Durchführung des Mitarbeitergesprächs obliegt dem Kantonsgerichtspräsidenten, der hierzu weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen kann. Die gesetzlichen Grenzen für die Aufsicht sind zu beachten.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Dieser Beschluss tritt, zusammen mit den Landsgemeindebeschlüssen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 1. Januar 2021 in Kraft.